

2. Dezember 2009

Medienmitteilung

Baselbieter Kantonsgericht weist vpod-Beschwerde gegen Zwangsteilpensum am Kindergarten ab

Die beschwerdeführenden Kindergarten-Lehrpersonen und der vpod sind enttäuscht über den Ausgang der heutigen Verhandlung am Kantonsgericht. Das Gericht hat die Beschwerde gegen das Zwangsteilpensum an den Kindergärten aus der Besoldungsrevision 2001 abgewiesen.

Damals wurden die Kindergarten-Lehrpersonen um vier Lohnklassen besser eingereiht. Statt dass sie dadurch mehr Lohn gehabt hätten, wurde ihr Pensum kurzerhand zum 82-Prozent-Teilpensum erklärt. Der vpod hatte im 2001 für hundert Lehrpersonen Beschwerde eingereicht und verlangt, dass mit einem Arbeitszeitgutachten geklärt wird, wie gross der Arbeitsaufwand am Kindergarten tatsächlich ist, statt diesen willkürlich bei 82% des Primarschulpensums festzusetzen.

Der Kindergarten ist die erste Schulstufe und leistet dadurch einen grossen Anteil der Integrationsarbeit. Wenn die Kinder in die Primarschule kommen, ist ihr spezieller Unterstützungsbedarf abgeklärt, sie haben Deutsch gelernt, sind weitgehend sozialisiert usw. Kindergarten-Lehrpersonen leisten aus diesen Gründen mehr Elternarbeit, bieten soziale Veranstaltungen zur Weihnachtszeit, Fasnacht usw. Es fehlen ausdifferenzierte Lehrmittel, dennoch haben sie einen Lehrplan zu erfüllen und vorgegebene pädagogische Ziele zu erreichen.

Während dem die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben im 2007 das 82-Prozent-Teilpensum am Kindergarten für eine Diskriminierung eines typischen Frauenberufes hielt, negierte das Kantonsgericht die Diskriminierung. Das Kantonsgericht stellte fest, dass auch der Primarlehrberuf ein typischer Frauenberuf sei, weil mehr als 70 Prozent der Lehrpersonen Frauen sind. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts kann man nur im Vergleich mit einem geschlechtsneutralen Beruf geltend machen.

Das Gericht bestand ausschliesslich aus männlichen Richtern. Den anwesenden Kindergarten-Lehrpersonen kamen in den richterlichen Erwägungen die alten Vorurteile gegenüber dem Kindergartenlehrberuf entgegen. So wurde z.B. die Einlaufzeit, eine turbulente Phase, die sehr wohl vorbereitet, strukturiert und geleitet werden muss, von der Unterrichtszeit abgezogen. Der Kindergarten hat in den letzten Jahren einen enormen Professionalisierungsschub gemacht. Heute sind die Lehrpersonen in die Leitungen der teilautonomen Schulen integriert und in sämtliche Schulentwicklungsprojekte der

Primarschule involviert. Für die Beschwerdeführerinnen ist es empörend, dass diese Entwicklung des Kindergartens, die bereits im 2001 in Gang war, vom Gericht nicht wahrgenommen wurde.

Der Weiterzug ans Bundesgericht scheint wenig erfolg versprechend. Hingegen wird der vpod alles daran setzen, für die Kindergarten-Lehrpersonen nun die gleiche Lohnklasse wie für die Primarlehrpersonen durchzusetzen. Wenn sie für ein volles Pensum gleich viele Lektionen unterrichten müssen wie die Primarlehrpersonen, dann soll auch der Lohn derselbe sein. Schliesslich ist seit einigen Jahren auch die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule für die Lehrpersonen von Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre dieselbe.